



Bundeseinheitliche Empfehlungen zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Präambel

Der zur Jagd brauchbare Hund muss über konstitutionelle, konditionelle und wesensmäßige Eignung verfügen.

Seine Konstitution muss gekennzeichnet sein durch eine robuste Gesundheit und ausgeprägte Sinnesleistungen.

Seine Kondition muss gekennzeichnet sein durch geübte Kraft und Ausdauer.

Das Wesen muss gekennzeichnet sein durch artgemäße innere Antriebe, besonders Beuteverhalten, soll frei sein von Millieuschene und sich durch soziale Integrierbarkeit und Führigkeit auszeichnen.

Es ist Aufgabe und Verantwortung der Zuchtvereine des JGHV in der Zucht auf konstitutionelle und wesensmäßige Eignung zu achten. Die Züchter sichern die genetische Voraussetzung für brauchbare Jagdhunde und gewährleisten eine artgemäße Sozialisierungsphase bis zur Abgabe und sollten bemüht sein, die Arbeit durch neue Führer fortsetzen zu lassen.

Zur Sicherung des genetischen Potentials kommt den Zuchtprüfungen große Bedeutung zu.

Nur auf diesem Wege ist gewährleistet, dass sich Hunde bei sachgerechter Ausbildung und Führung zu leistungsfähigen Jaggebrauchshunden entwickeln.

Bonn, im Juni 2002

1. Ziel

Ziel der Empfehlungen ist es, einheitliche Mindestanforderungen für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu definieren, die ggfl. unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse noch ergänzt werden können. Angestrebt wird, dass die in einem Land festgestellte Brauchbarkeit ohne weiteres in allen Bundesländern Gültigkeit hat.

Dabei wird anerkannt, dass der JGHV und die diesem angeschlossenen Zuchtvereine weitere Möglichkeiten der Prüfung von Jagdhunden haben müssen, um die für andere wichtige Bereiche des Jagdbetriebs erforderlichen Mehrleistungen zu erfassen und notwendige Auswahlverfahren für die Zucht von Jagdhunden zu erhalten.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit liegt, nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, bei den jeweiligen Landesjagdverbänden. Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung kann den Untergliederungen des LVJ, ggfl. auch denen des JGHV, übertragen werden. In die Prüfungskommission sollen in der Regel drei anerkannte Verbandsrichter des JGHV berufen werden.

3. Rahmenbedingungen

Die Empfehlungen müssen die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetze berücksichtigen. Diese orientieren sich an der Idee der tierschutz- und waidgerechten Jagdausübung und fordern grundsätzlich den brauchbaren Jagdhund für die Arbeit nach dem Schuss, um krankgeschossenes Wild schnell von seinen Leiden erlösen zu können bzw. den Jäger in den Besitz erlegten Wildes zu bringen.

Die Empfehlungen sind ausschließlich auf jagdliche Erfordernisse ausgerichtet, jede Art von „Prüfungssport“ wird abgelehnt.

Auf Brauchbarkeitsprüfungen dürfen Hunde grundsätzlich nur durch Jagdscheininhaber geführt werden.

4. Prüfungsinhalte

Die Normen für die jagdliche Brauchbarkeit ergeben sich aus den Erfordernissen des praktischen Jagdbetriebes unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgedankens sowie aus der Notwendigkeit, Qualen von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen.

Sie wird festgestellt als

- a) jagdliche Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild außer Rehwild
(Fachgruppen Gehorsam, Schussfestigkeit, Bringen, Wasserarbeit)
- b) jagdliche Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild
(Fachgruppen Gehorsam, Schussfestigkeit, Schweiß)

- c) jagdliche Brauchbarkeit für die Stöberarbeit
(Fachgruppen Gehorsam, Schussfestigkeit, Stöbern)

Für zu erwartende schwierige Nachsuchen sollen grundsätzlich besonders ausgebildete und geprüfte Hunde (Schweißhunde) eingesetzt werden.

Die Fachgruppen Gehorsam und Schussfestigkeit werden pro Hund im Rahmen von Brauchbarkeitsprüfungen am gleichen Tag nur einmal geprüft.

Falls auf einer Prüfung des JGHV und der ihm angeschlossenen Vereine für die Brauchbarkeit relevante Fächer geprüft und mit Erfolg absolviert werden, wird die Brauchbarkeit ebenfalls festgestellt. Evtl. fehlende Fächer sind auf Ergänzungsprüfungen abzulegen.

Folgende Fächer werden geprüft:

a) Fachgruppe Gehorsam

- Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnellen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

- Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe von Schrotschüssen (auch der Führer muss schießen) darf er nicht an der Leine reißen.

- Leinenführigkeit

Der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

Die Teilfächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen; dabei muss der Hund in allen Teilfächern genügende Leistungen erbringen. Der Gehorsam an lebendem Wild ist wünschenswert.

b) Fachgruppe Schussfestigkeit

- Schussfestigkeit im Feld oder Wald

Während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams ca. 30 – 40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung des Richterobmannes zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab.

Stark schussempfindliche (länger als 1 Minute dauernde Einschüchterung), schusscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) oder ausgesprochen handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

c) **Fachgruppe Bringen**

- Bringen von Haarwild auf der Schleppe

Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen, möglichst im Wald oder im unübersichtlichem Gelände, zu legen und muss mindestens 300 m (400 Schritt) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuß unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 100 m betragen.

Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit einem Stück Wild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

- Bringen von Federwild auf der Schleppe

Die Schleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

- Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

Ein Stück Federwild wird so im Gelände mit hoher Deckung (z.B. Rüben, Raps), das nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.

In Schrottschussentfernung (ca. 30 m) von dieser Stelle wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll von dort aus unter Beachtung der Windrichtung in Freiverlorensuche finden, er muss das Stück bringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

d) Fachgruppe Wasserarbeit

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Tierschutzgesetzes und der Landesjagdgesetze setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Auf der Grundlage der Verbandsprüfungsordnung Wasser des JGHV ist es Ziel der nachstehenden Regelungen, die Rahmenbedingungen für die tierschutzgerechte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Wasserjagd festzulegen. Eventuell in den Bundesländern vorhandene einschlägige Vereinbarungen sind zusätzlich zu beachten. Beim Schießen am Wasser müssen Nicht-Blei-Schrote verwendet werden.

Für jede organisierte Übung oder Prüfung ist vom ausrichtenden Verein eine verantwortliche Person zu bestimmen, die gemeinsam mit dem Veranstalter für die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich ist.

Bei jeder Ausbildung und Prüfung ist sicherzustellen, daß

- regelmäßig nur solche Führer ihre Hunde vorbereiten oder prüfen lassen, die im Besitz eines Jagdscheines sind
- kein Hund an insgesamt mehr als drei Enten ausgebildet wird
- grundsätzlich nur eine Ente zur Prüfung eines Hundes eingesetzt wird; die Verwendung einer weiteren ist nur dann zulässig, wenn der Hund an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. weil die Ente abgestrichen ist)
- Hunde, die hinter ausgesetzten Enten arbeiten, zuvor auf ihre Schußfestigkeit im Wasser und sicheren Apport aus tiefem Wasser überprüft worden sind.

Zur Wasserarbeit dürfen ausschließlich voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über Schwungfedern) für kurze Zeit beschränkt wird. Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und /oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein (d.h., in dieser Zeit Gelegenheit haben, schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken zu können) und bis kurz vor der Übung oder Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

Die Gewässer für Ausbildung oder Prüfung müssen hinsichtlich der Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), ihrer Tiefe (Breite) von stellenweise 6 m, ihrer Wassertiefe (die vom Hund nur schwim-

mennd überwunden werden kann) und ihrer Deckung (ca. 500 m²) so beschaffen sein, daß die Ente ihre Fluchtmöglichkeit jederzeit voll ausnutzen kann.

Sofern die Enten nicht am Übungs- oder Prüfungsort zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung gehalten werden können, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das Gewässer verbracht und müssen vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen ferngehalten werden.

Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht übersteigen. Sichthetzen sind unverzüglich abzubrechen. Die Arbeit des Hundes ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten. Getötete Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

Bei jeder Übung oder Prüfung muß ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche heranzuziehen ist. Hunde, die einmal eine mindestens genügende Prüfungsleistung, bei welcher Prüfung auch immer, hinter der Ente erbracht haben, dürfen grundsätzlich kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Prüfungswiederholung möglich.

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

- Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit

Eine tote Ente wird möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefördert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente zuschwimmt, gibt der Hundeführer auf Anweisung des Richterobmannes einen Schrotschuss in Richtung Ente auf das Wasser ab. Der Hund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

- Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schußfestigkeit. Dazu wird eine Ente so in eine Deckung geworfen, daß der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu plazieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), daß der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muß.

Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muß sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

- Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne daß ein Anschluß markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung (ca. 30 m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtbar verfolgt, ist sie vom Führer zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Stößt der Hund bei seiner Arbeit auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

Die erlegte Ente muß vom Hund selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

e) Fachgruppe Schweiß

- Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von 400-600 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Todsuche.

Vorprüfungen der vom JGHV anerkannten Schweißhundevereine sind gleichzustellen.

• Vorbereitung der Schweißfährten

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. , gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen.

Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden, die zusätzliche Benutzung von Fährtenschuhen ist zulässig. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschluß zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.

Für die 600 m lange Fährte darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden.

Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen. An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

- Durchführung der Schweißarbeit

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden; sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Richter sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

f) Fachgruppe Stöbern

- Feststellung der Stöberleistung

Die waidgerechte Stöberarbeit von Jagdhunden kann anlässlich einer Jagd nach vorheriger Anmeldung oder bei besonderen Stöberprüfungen unter jagdnahen Bedingungen von Verbandsrichtern (Prüfungskommission) festgestellt werden. Flüchtendes Wild muß der Hund laut verfolgen. Die festgestellte Stöberleistung des Hundes ist von den Verbandsrichtern schriftlich formlos zu bestätigen.

- Bewährung in der Jagdpraxis

Ein Hund, dessen Stöberleistung zuvor festgestellt worden ist, muß sich zusätzlich in der Jagdpraxis bewähren. Der Nachweis ist durch eine formlose schriftliche Bescheinigung (z. B. des Revierinhabers oder Jagdleiters) zu führen.